



TOP 03

Änderung Pfarrstellenbesetzungsgesetz (§ 3 Absatz 4)

Bericht des Rechstausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 25. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Der Antrag Nr. 07/21: Änderung Pfarrstellenbesetzungsgesetz (§ 3 Absatz 4) wurde im Rahmen der Frühjahrssynode 2021 eingebracht und an den Rechstausschuss verwiesen. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, § 3 Absatz 4 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes dahingehend zu verändern, dass die Zusammensetzung des Besetzungsgremiums, entsprechend dem Schwerpunkt der Aufgaben im Dekaneamt, möglichst zwei Drittel der Mitglieder aus dem Bezirk kommen.“

Der Antrag wurde 18. Juni 2021 und am 1. Oktober 2021 im Rechstausschuss beraten.

Im Laufe der Beratungen wurde die Argumente der Antragstellenden ausführlich diskutiert und gewürdigt. Grundsätzlich wurde die Problematik gesehen.

Auf der anderen Seite wurde aber auch gewürdigt, dass es Interessen der jeweiligen (Gesamt-)kirchengemeinde gibt, dessen geschäftsführendes Pfarramts von dem Dekan/der Dekanin besetzt wird.

Im Laufe der Beratungen wurden zwei mögliche Ansätze zur Lösung der Problematik diskutiert:

1. Die Wahl der/des Dekan/ins erfolgt mit 2/3 Mehrheit. Damit könnten die Vertretenden der (Gesamt-)kirchengemeinde das Besetzungsgremium gegenüber den Vertretenden des Kirchenbezirks nicht mehr majorisieren.
2. Eher weitreichender Vorschlag war das Dekan/innenamt vom Amt des geschäftsführenden Pfarrers/der geschäftsführenden Pfarrerin der (Gesamt-)kirchengemeinde zu trennen. Dann könnte beispielsweise der Kirchenbezirksausschuss das Besetzungsgremium der Dekan/innenstelle sein.

Beide Vorschläge konnten den Rechstausschuss mehrheitlich nicht richtig überzeugen. Vor dem Hintergrund, dass zu der Fragestellung in Dekan/innenschaft gerade ein Diskussionsprozess läuft hat der Rechstausschuss mit 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen den Antrag nicht weiterzuverfolgen. Falls sich im Laufe des Diskussionsprozesses in der Dekan/innenschaft eine Lösung abzeichnet sollte, könnte mit einem erneuten konkretisierten Antrag die Fragestellung noch einmal aufgenommen werden.

Stellv. Vorsitzender des Rechstausschusses, Prof. Dr. Martin Plümicke